

# Statuten

## des Mieterinnen- und Mieterverbandes Luzern | Nidwalden | Obwalden | Uri

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

---

#### Art. 1 | Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Mieterinnen- und Mieterverband Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri» (MV Luzern) besteht ein Verein im Sinne des ZGB (Art. 60 ff) mit Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Der MV Luzern ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) und des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (MVD).

<sup>3</sup> Der MV Luzern ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

#### Art. 2 | Zweck

Der MV Luzern wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und der Mitglieder im Besonderen durch:

- a. Wahrnehmung der Interessen der Mieterinnen und Mieter in mietrechtlichen Fragen mittels Beratung, Rechtshilfe, Wohnungsabnahmen und Mängelberatungen.
- b. Förderung von Mediation in mietrechtlichen Konflikten.
- c. Wahrnehmung der Interessen der Mieterinnen und Mieter auf kommunaler und kantonaler Ebene mittels aktiver Mietpolitik und einer kohärenten Politik in Steuerfragen, in der Raumplanung und in der Wohnqualität (Qualität der Wohnungen und des Wohnumfeldes, Lärm, Verkehr, Luft, Strahlung) sowie der Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen.
- d. Nomination der Kommissionsmitglieder der Schlichtungsbehörden.
- e. Vertretung gegenüber kommunalen und kantonalen Behörden, Parlamenten und den Vermieterorganisationen.
- f. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und regelmässiger mietpolitischer Auftritt in den Medien und in den neuen Kommunikationsmitteln.

### II. MITGLIEDSCHAFT

---

#### Art. 3 | Beginn der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages. Vorbehalten bleiben Karenzfristen für Dienstleistungen, sofern solche in den entsprechenden Reglementen vorgesehen sind.

#### Art. 4 | Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt

Dieser kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

- b. Tod des Mitglieds  
Im Todesfall wirkt die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Vereinsjahres.
- c. Ausschluss  
Der Vorstand kann über den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen beschliessen.
- d. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bis spätestens Ende des Vereinsjahres einbezahlt hat.

### III. DIENSTLEISTUNGEN

---

#### Art. 5 | Rechtsberatung

Der MV Luzern führt eine Rechtsberatungsstelle. Die Rechtsberatung ist für Mitglieder unentgeltlich und ist auf Mietangelegenheiten beschränkt. Der Vorstand kann zur Regelung der Einzelheiten und allfälliger entgeltlicher Dienstleistungen an Nichtmitglieder ein Reglement erlassen.

#### Art. 6 | Rechtshilfe

- <sup>1</sup> Der MV Luzern gewährt seinen Mitgliedern im Umfange eines Reglements Rechtshilfe.
- <sup>2</sup> Der MV Luzern kann diese Dienstleistung auch Dritten übertragen.

#### Art. 7 | Wohnungsabgabe oder –übernahme, Mängelberatungen

Der MV Luzern gewährt seinen Mitgliedern für eine reduzierte Gebühr Hilfe bei der Wohnungsabgabe oder –übernahme sowie bei Mängeln in der Wohnung.

#### Art. 8 | Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan ist «Mieten&Wohnen», das gleichzeitig das offizielle Organ des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz ist. Jedes Mitglied erhält diese Zeitung unentgeltlich zugestellt.

### IV. FINANZIELLES UND RECHNUNGSWESEN

---

#### Art. 9 | Jahresbeitrag

- <sup>1</sup> Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- <sup>2</sup> Das Entgelt für die Beanspruchung der Rechtsberatung ist im Jahresbeitrag inbegriffen. Ausgenommen sind Selbstbehalte und Gebühren weiterer Dienstleistungen, die in den Reglementen festgelegt sind.

#### Art. 10 | Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

#### Art. 11 | Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 12 | Fonds und Rückstellungen

Zur Absicherung von nicht planbaren Aufwendungen kann der MV Luzern diverse Fonds führen oder Rückstellungen tätigen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in separaten Reglementen.

### V. ORGANISATION

---

#### Art. 13 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

#### a) Generalversammlung

##### Art. 14 | Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Ordentlicherweise soll die Generalversammlung spätestens Ende Mai stattfinden.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es 200 Mitglieder schriftlich verlangen.

##### Art. 15 | Traktanden, Einberufung

- <sup>1</sup> Die Traktanden werden vom Vorstand festgesetzt.
- <sup>2</sup> Traktanden von Mitgliedern, über die an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden soll, sind bis spätestens Ende März einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle lädt unter Angabe der Traktanden spätestens zwanzig Tage vorher zur Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder oder durch Anzeige im offiziellen Publikationsorgan.

##### Art. 16 | Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst
  - a. die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassiererin/des Kassiers, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
  - b. die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - c. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d. die weiteren festgesetzten und rechtzeitig publizierten Traktanden
  - e. die Revision der Statuten
  - f. die Auflösung des Vereins
- <sup>2</sup> Beschlüsse gemäss a), b), c), d) erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Beschlüsse gemäss e), f) erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

#### b) Vorstand

##### Art. 17 | Zusammensetzung, Konstituierung, Unterschrift

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 16 lit. a selbst.
- <sup>2</sup> Bei Vakanzen innerhalb eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selber zu ergänzen.
- <sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv die Präsidentin/der Präsident, bei deren/ dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann diese Kompetenz an die Geschäftsstelle delegieren.

##### Art. 18 | Zuständigkeit

- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a. die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets; er stellt zu Händen der GV Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. die Buch- und Kassenführung
  - d. die Wahl, bzw. die Wahlvorschläge von Kommissionsmitgliedern der Schlichtungsbehörden, von Mitgliedern kantonaler oder kommunaler Kommissionen oder anderer Gremien, in denen dem Verein Vertretungen zustehen oder eingeräumt werden
  - e. die Wahl und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins und deren Beaufsichtigung
  - f. den Erlass von Reglementen

- g. den Abschluss von Verträgen
- h. das Ergreifen von Volksbegehren
- i. den Beitritt zu Vereinen oder Genossenschaften im Sinne des Vereinszweckes
- j. die Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen
- k. die Qualitätssicherung der Dienstleistungen
- l. alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

### **c) Revisionsstelle**

#### **Art. 19 | Aufgaben, Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet zu Händen der GV schriftlich Bericht und empfiehlt die Jahresrechnung zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassabestand festzustellen.

### **d) Geschäftsstelle**

#### **Art. 20 | Geschäftsstelle**

Der MV Luzern führt eine Geschäftsstelle. Deren Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

## **VI. DATENSCHUTZ**

---

#### **Art. 21 | Datenschutz**

<sup>1</sup> Der MV Luzern bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Der MV Luzern verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Der MV Luzern kann den Dachverbänden der Mieterinnen- und Mieterverbände, in denen er Mitglied ist, die Adressen seiner Mitglieder für den Versand von Informationen, Verbandspublikationen, Spendenaufrufen, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen zur Verfügung stellen. Anderen Sektionen dieser Dachverbände kann der MV Luzern die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen (Freizügigkeit beim Bezug von Dienstleistungen und Rechtsschutz). Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung, die Adressbearbeitung sowie die technische Abwicklung von Versänden kann mit Geheimhaltungsvereinbarung Dritten übertragen werden. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben das Recht, beim MV Luzern Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

## **VII. AUFLÖSUNG**

---

#### **Art. 22 | Liquidation, Verwendung des Vereinsvermögens**

Wird der Verein aufgelöst, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen. Über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten eventuell verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1997 und vom 7. Mai 2002. Sie wurden an der Generalversammlung vom 6. Mai 2015 genehmigt.